

## **Richtlinien für den WKV-Jugendsondertopf ab 01.01.2024**

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1. Der Jugendsondertopf (SOTO) wurde eingerichtet zur Gewinnung und Förderung von Jugendlichen für den Kegelsport im WKV. Er wird gespeist aus Zusatzbeiträgen von Vereinen, die keine oder nur geringfügig Jugendarbeit betreiben.
- 1.2 Die Mittel des WKV-Sondertopfes sollen dazu dienen
  - 1.2.1 Jugendliche an den Kegelsport heranzuführen, zu halten und zu fördern,
  - 1.2.2 besonders talentierte Jugendliche im WKV zu fördern.

### **2.0 Antragsberechtigt zu Ziffer 1.2.1 sind**

- 2.1. Mitgliedsvereine
- 2.2. Vereinsgemeinschaften.

### **3.0 Fördermaßnahmen**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- 3.1. offene Gemeinde- / Stadt- / Kreismeisterschaften der Jugend
- 3.2. Ferienkegeln / Ferienfreizeitspaß, Tag der offenen Tür
- 3.3. Jugendfahrten (Fahrtkosten werden nicht bezuschusst)
- 3.4 Verbandsmaßnahmen zur Förderung des Leistungssports im Jugendbereich.

### **4.0 Fördervoraussetzungen zu Ziffer 1.2.1**

- 4.1. Mindestens 25 % Anteil jugendlicher Nichtverbandskegler laut Teilnehmerliste mit Teilnahmebestätigung der Jugendlichen.
- 4.2. Zuschüsse von Gemeinden, Städten sowie von LSB/KSB sind bei der Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen.

### **5.0 Antragsverfahren**

- 5.1. **Anträge sind mit Gesamtkostenvoranschlag min. 8 Wochen vor der Fördermaßnahme an den Verbandsjugendwart zu stellen. Antragsformulare und Original-Teilnehmerlisten können auf der Internetseite (<https://www.w-k-v.de> unter Infos/ Formulare und Anträge) entnommen oder beim Verbandsjugendwart angefordert werden.**
- 5.2. Sollte bei Antragstellung der genaue Termin der Maßnahme noch nicht feststehen, so muss dieser spätestens vier Wochen vor der Durchführung dem Verbandsjugendwart schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag pro Jahr stellen.
- 5.4. Der Vorstand behält sich vor, alle Maßnahmen zu besuchen und zu bewerten.

### **6.0 Bewilligung**

- 6.1. Der Verbandsjugendwart entscheidet über die Bewilligung von Maßnahmen zu Ziffer 3.1. - 3.3.
- 6.2. Maßnahmen zu Ziffer 3.1 — 3.3, die vor Antragstellung durchgeführt wurden, erhalten keinen Zuschuss.
- 6.3. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Verbandsjugendausschusses über die Zuschüsse für Maßnahmen gemäß Ziffer 3.4.

## 7.0 Bezuschussung

- 7.1. Für ordnungsgemäß abgerechnete Maßnahmen zu Ziffer 3.1. – 3.2. wird ein Zuschuss für Bahnkosten und Betreuung sowie für Werbung bzw. Ehrungen gewährt.

Folgende (Höchst)Beträge werden dabei zugrunde gelegt:

Bahnkosten 3,50 €/Stunde (max. 175,00 €)

Kosten der Betreuung 1,00 €/Stunde (max. 150,00 €)

Werbung/Ehrungen 1,00 €/Teilnahme (max. 100,00 €)

Verpflegung 1,50 €/Teilnahme (max. 150,00 €)

*Zukünftige Pauschalen, vereinfachtes Verfahren der Abrechnung oder detaillierte Abrechnungen mit erforderlichen Unterlagen für erhöhte Beiträge.*

Ist das Antragsvolumen höher als die vorhandenen Mittel, wird der mögliche Zuschuss entsprechend gekürzt.

- 7.2. Der Zuschuss für ordnungsgemäß abgerechnete Maßnahmen zu Ziffer 3.3. beträgt 10,00 € pro Teilnehmer pro Tag. Es werden maximal zwei Tage gefördert.
- 7.3. Für Jugendliche, die auf Grund der durchgeführten Maßnahme Verbandsmitglieder des WKV werden, wird dem Verein für diese Mitglieder **ab der Altersgruppe U14/ U10** im Folgejahr ein Bonus von 20,00 € gewährt.
- 7.4. Neueintritte von Jugendlichen, die auf Grund von Maßnahmen erfolgen, sind bis zum 31.12. des Jahres an den Verbandsjugendwart zu melden. Der Verbandsjugendwart informiert die Passstelle.

## 8.0 Verwendungsnachweis zu Ziffer 3.1. - 3.3.

- 8.1. Über jede Maßnahme ist bis zum 30.11. des Förderjahres nach Durchführung ein Verwendungsnachweis

gemäß Vordruck zu erstellen und dem Verbandsjugendwart vorzulegen.

Nur die im Internet (<https://w-k-v.de/infos/formulare-und-antraege/>) vorgehaltenen Formulare dürfen verwendet werden.

Der Abrechnung sind die Originalquittungen, eigenhändig unterschriebene Originalteilnehmerlisten pro Veranstaltungstag sowie ggf. Presseberichte, Einladungen etc. beizufügen.

Ansonsten erlischt jeglicher Anspruch.

## 9.0 Schlussbestimmungen

- 9.1. Die Grundsätze für die Bewilligung von Mitteln aus dem Jugendsondertopf wurden durch den Vorstand am 25. Mai. 2024 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- 9.2. Änderungen können nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband  
Der Vorstand